

Schiedsrichter Lehrarbeit

Die Strafgewalt des Schiedsrichters

(ein Regellängsschnitt mit methodischen und didaktischen Überlegungen zur Lehrarbeit)

Einstieg

Über 30 Jahre hatte Hans Geiger, der sich als Karikaturist ZITRONELLI nennt, als Fußballspieler und später auch als Trainer seine Probleme mit den Schiedsrichtern. Was ihn besonders an den Spielleitern störte, war die Machtfülle, mit der diese "schwarze Zunft" ausgestattet ist.

In seinem Buch "[Ich bin der Herr, ein Gott](#)" (siehe Lehrmittelanangebot) schrieb und zeichnete er sich seinen ganzen Frust von der Seele. Allerdings: Das Verarbeiten seiner Probleme mit den Spielleitern bescherte ihm auch Einsichten, die im Verständnis für die oft so ungeliebte Gilde mündeten. Seine Karikaturen eignen sich für fast alle Themen der Lehrarbeit vorzüglich als Einstieg.

Schiedsrichter müssen nach Regeln leiten, die sie selbst nicht mitbestimmen

Die vornehmliche Aufgabe der Schiedsrichters ist es, den Spielregeln Geltung zu verschaffen. Da das Regelwerk von der Vertretung der Spieler, dem International Board, vorgegeben wird und die Schiedsrichter selbst auf die Gestaltung des Reglements kaum Einfluss haben (das gilt übrigens auch für Regeländerungen), ist der Ärger über die Referees zunächst kaum zu verstehen: Sie setzen auf dem Spielfeld das um, was Trainer und Spieler ihnen vorschreiben, oder - besser gesagt - sie versuchen es. Und dabei sind wir beim eigentlichen Problem:

Schiedsrichter sind auch nur Menschen

Die Schiedsrichter sind keine unfehlbaren Roboter, sondern Menschen mit den für die Gattung *homo sapiens* typischen Wahrnehmungsschwächen. Bei der Überprüfung von Spielleitungen mittels Videoaufzeichnungen ist es ein leichtes, jedem noch so guten Schiedsrichter eine Handvoll Fehler bei seiner Spielleitung nachzuweisen. Dazu bedarf es nicht einmal der Zeitlupe.

Medizin gegen Unzulänglichkeiten: Die "Tatsachenentscheidung"

Die "Erfinder" der Fußballregeln haben um diese Unzulänglichkeit gewusst: Schon sehr früh taucht im Regelwerk der Begriff der **Tatsachenentscheidung** auf. So heißt es z.B. in der 12. Auflage der Fußballregeln des DIECK-Verlages Stuttgart im Jahre 1923:

"Tatsachen, die mit dem Spiel verknüpft sind, sind diejenigen Tatsachen, welche spielerische Handlungen zur Ursache haben. Diese Tatsachen stellt der Schiedsrichter nach seiner Überzeugung fest und fällt auf Grund dieser Feststellung seine Entscheidung.

...diese Entscheidung ist unanfechtbar und kann niemals zur Grundlage eines Protestes genommen werden. Infolgedessen sind solche Entscheidungen auch jeder Nachprüfung entzogen."

Leider: Verzicht auf "Allmacht" des Schiedsrichters nicht möglich

Sportrichter des DFB haben in den vergangenen Jahren mehrfach versucht, an der Tatsachenentscheidung zu rütteln, so z.B., als der ehemalige Bremer Schiedsrichter Osmer in einem Bundesligaspiel auf Tor erkannte, obwohl das Leder unzweifelhaft am Tor vorbeirollte. Die FIFA drohte daraufhin dem DFB mit dem Ausschluss von allen internationalen Wettbewerben. Seitdem verzichten die Sportjuristen auf "Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen".

Ein Kenner der Materie meinte dazu überspitzt: "Wir wären heute noch bei den Spielen aus der Gründerzeit des FC Schalke 04, wenn alle Spiele wiederholt werden müssten, bei denen den Schiedsrichtern Fehler unterlaufen sind. Fazit: Auf den Begriff der Tatsachenentscheidung kann in den Fußballregeln (leider) nicht verzichtet werden.

Im Regelheft des Deutschen Fußballbundes wird die "Allmacht" des Schiedsrichters in der Regel 5 unter dem Punkt "Entscheidungen des Schiedsrichters" wie folgt formuliert:

Seine Entscheidungen über Tatsachen, die mit dem Spiel zusammenhängen, sind endgültig.

Und der International Football Association Board hat wegen der Versuche einiger Mitgliedsverbände, das Beweismittel der Tatsachenentscheidung zu beschneiden, ohne Wenn und Aber entschieden:

Zu den Tatsachen, die mit dem Spiel zusammenhängen, gehören auch das Ergebnis eines Spiels sowie die Entscheidung, ob ein Tor erzielt wurde oder nicht.

Im Zeichen der Kommerzialisierung des Fußballs nunmehr auch Schutz des SR-Teams vor finanziellen Ansprüchen

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die FIFA vor einigen Jahren wegen der zunehmenden Kommerzialisierung des Fußballsports die Spielleiter und ihre Assistenten im Regeltext (!) vor Haftungsforderungen geschützt hat:

Ein Schiedsrichter kann nicht haftbar gemacht werden für

- irgendeine von einem Spieler, Offiziellen oder Zuschauer erlittene Verletzung,
- irgendeinen Schaden am Eigentum irgendwelcher Art,
- irgendeinen, von irgendeinem/r Person, Verein, Gesellschaft, Verband oder einer anderen Organisation erlittenen Verlust, der auf Grund eines im Einklang mit den Spielregeln oder dem normalen Vorgehen bei der Leitung und Kontrolle eines Spiels getroffenen Entscheids entstanden ist oder entstanden sein kann.

Es folgen detailliert ausgearbeiteten Vorschläge zu den Lektionen

Lektion 1 – Die Tatsachenentscheidung

Lektion 2 – Einschränkungen der Strafgewalt

Lektion 3 – Differenzierung beim Strafmaß

Lektion 1 : Die Tatsachenentscheidung

Vorüberlegungen

Nach diesen grundlegenden Ausführungen soll im weiteren dargelegt werden, wie das Thema „Strafgewalt des Schiedsrichters“ in der Lehrarbeit behandelt werden kann. Da die Übertragung weitgehender Kompetenzen an den Spielleiter nicht nur die Regel 5 (Der Schiedsrichter) tangiert, bietet sich aus didaktischer Sicht die Behandlung des Themas als Regellängsschnitt an.

Planung

Die Planung der ersten Lehrveranstaltung könnte so aussehen:

1. Einführung in das Thema (siehe vorstehende Ausführungen)
2. Vorstellung der Präambel zur Regel 5 (Transparent) *
3. Untersuchung der Regeltexte unter dem Aspekt der „Tatsachenentscheidung“ (Gruppenarbeit)**
4. Berichte aus den Arbeitsgruppen ***

*) Die Vollmacht des Schiedsrichters

„Jedes Spiel wird von einem Schiedsrichter geleitet, der die unbeschränkte Vollmacht hat, den Fußballregeln in dem Spiel Geltung zu verschaffen, für das er nominiert wurde“.

**) Vorteilhaft sind 3-er bis 5-er Gruppen, die arbeitsteilig jeweils 1-2 Regeln (je nach Textumfang) sichten. Auf die Bearbeitung der Regeln 14 bis 17 sollte verzichtet werden. Bei vielen Teilnehmern: Gruppen mit gleicher Aufgabenstellung für Korreferate bilden.

***) Nach dem Bericht jeder Arbeitsgruppe (und ggf. den Korreferaten) Diskussionen zulassen

Zur Planung – Pkt.3:

Tatsachenentscheidungen in den Fußballregeln

Regel:	Bestimmung
1	(aus R.5:) Der Schiedsrichter hat zu entscheiden, ob der Zustand des Spielfeldes oder seiner Umgebung oder die Wetterbedingungen ein Spiel zulassen oder nicht. Er hat über den Zustand der auf dem Feld fest angebrachten Gegenstände oder der während des Spiels benutzten Ausrüstung einschließlich Torpfosten, Querlatte und Eckfahnen zu bestimmen.
2	Der Ball darf während des Spiels nur mit Genehmigung des Schiedsrichters ausgewechselt werden
3	Es ist dem Schiedsrichter überlassen, wann er einem zu spät kommenden Spieler das Zeichen seines Einverständnisses zum Betreten des Spielfeldes geben will (siehe auch Regel 12, Pkt.27) (Anmerkung: Das gilt übrigens auch für vorübergehend verletzt ausgeschiedene Spieler). (aus R.5:) Der Schiedsrichter entscheidet, ob er das Spiel unterbricht oder nicht, um einen verletzten Spieler zur Behandlung vom Platz bringen zu lassen.
4	Der Schiedsrichter stellt fest, ob Spieler Gegenstände tragen, die eine Gefahr für andere

	<p>Spieler darstellen können.</p> <p>(Aus R.5:) Er entscheidet, ob ein Spieler bestimmte Kleidungsstücke tragen darf oder nicht. Der Schiedsrichter ist allein befugt zu entscheiden, ob der Gipsverband, den ein Spieler trägt, eine Gefahr für andere Spieler bedeutet und ob der betreffende Spieler am Spiel teilnehmen darf oder nicht.</p>
5	<p>Der Schiedsrichter hat das Recht (und die Pflicht), das Spiel bei irgendeiner Regelübertretung oder aus einem anderen Grunde zu stoppen, zeitweilig zu unterbrechen oder abzubrechen, ein Spiel bei jedem Eingriff von außen zu stoppen, zeitweilig zu unterbrechen oder abzubrechen (!), disziplinarische Maßnahmen gegen Spieler zu ergreifen (Verwarnungen; Feldverweise), Maßnahmen gegen Mannschaftsverantwortliche zu ergreifen, die sich nicht verantwortungsbewusst benehmen, und er darf sie nach seiner Einschätzung (!) vom Spielfeld und dessen unmittelbarer Umgebung entfernen lassen.</p>
6	<p>Bei ungehöriger Einmischung und nicht einwandfreiem Betragen kann der Schiedsrichter den Schiedsrichterassistenten seines Amtes entheben.</p> <p>(Aus R.5:) Er kann nach Hinweisen seines Assistenten über Ereignisse entscheiden, die er selbst nicht gesehen hat.</p>
7	<p>Die Dauer der Halbzeitpause kann nur mit Zustimmung des Schiedsrichters geändert werden. Mit der Festlegung der Spielzeit trifft der Schiedsrichter eine Tatsachenentscheidung.</p>
9	<p>In Zweifelsfällen gilt der Ball als so lange im Spiel, bis der Schiedsrichter gepfiffen hat.</p>
10	<p>Torentscheidung ist Tatsachenentscheidung</p>
11	<p>Abseitsentscheidung ist Tatsachenentscheidung</p>
12	<p>Alle Entscheidungen im Rahmen der Regel 12 (Verbotenes Spiel und unsportliches Betragen) sind Tatsachenentscheidungen.*</p> <p>* wenn ein Sportgericht im nachhinein feststellt, dass eine persönliche Strafe zu Unrecht verhängt wurde (z.B. durch den Fernsehbeweis), so beeinflusst diese Feststellung nicht das Spielergebnis sondern lediglich das Strafmaß</p>
13	<p>Es liegt im Ermessen des Schiedsrichters, ob er von der Einhaltung der 9,15m-Distanz bei Freistößen absehen will, um dadurch eine schnelle Ausführung zu ermöglichen.</p>
14 - 17	<p>Keine besonderen Festlegungen (s.10 und 11)</p>

Lektion 2: Einschränkungen der Strafgewalt

Methodische Vorüberlegungen

Auf der Suche nach neuen Wegen in der Lehrarbeit bietet der **Regellängsschnitt** eine effiziente Möglichkeit, Regelwissen zu vertiefen. Ein anderer didaktischer Kniff, vertiefende Einsichten in das Regelwerk zu vermitteln, besteht im **Contraverfahren**:

Üblicherweise gehen wir in der Lehrarbeit z.B. der Frage nach, wann (welche) Spielstrafen verhängt werden müssen. Neu und interessanter wäre es zu hinterfragen, in welchen Situationen der Schiedsrichter keine Spielstrafen verhängen kann.

Weitere Fragestellungen könnten z.B. lauten: „Wen darf der Spielleiter nicht persönlich bestrafen?“; „Wann kann die Abseitsregel nicht angewandt werden?“; „Tore, die keine Anerkennung finden“; „In welchen Spielsituationen benötigt der Schiedsrichter seine Pfeife nicht ?“

Dieses Lehrverfahren soll nachstehend im Rahmen der Behandlung der Vorteilsbestimmung unter dem Aspekt „Kein Vorteil“ angewandt werden.

Das **Contraverfahren** macht beim Thema „Strafgewalt des Schiedsrichters“ mit der Frage nach den Grenzen der Macht doppelten Sinn:

Zum einen bietet eine solche Untersuchung eine besonders effektive Möglichkeit, eminent wichtige Regelinhalte zu wiederholen; zum andern kann den Kritikern der Schiedsrichtergilde aufgezeigt werden, dass es mit der Allmacht der Spielleiter wohl doch nicht so weit her ist.

Der Ablauf der Lehrveranstaltung erfolgt wie in Lektion 1 beschrieben.

Regellängsschnitt „Keine Strafgewalt“

Regel:	Anweisung
1	(Satzung: Wenn der Schiedsrichter Mängel am Platzaufbau nicht vor Beginn des Spieles beim Platzverein moniert hat, so darf er diese nicht im Spielbericht aufführen) (aus R.5:) Bricht der Schiedsrichter das Spiel aus Witterungsgründen oder anderen Gründen (z.B. wegen eines defekten Tores) vorübergehend ab, so darf er mit der Spielfortsetzung nicht länger als 30 Minuten warten (eine gewisse Großzügigkeit des Spielleiters wird erwartet, wenn das Spiel wenige Minuten nach dieser Zeit doch noch fortgesetzt werden könnte).
2	Keine Einschränkungen
3	Wenn der Schiedsrichter nach der Halbzeitpause einen ihm nicht gemeldeten Torwartwechsel feststellt, so darf er keine Verwarnung aussprechen: Er hätte vor Beginn der 2. Halbzeit die Spielführer fragen müssen, ob ausgetauscht wurde..
4	-----
5	Der Schiedsrichter soll von einer Spielunterbrechung absehen, wenn dies von Vorteil für diejenige Mannschaft ist, gegen die eine Regelübertretung begangen wurde. Der Schiedsrichter

	darf eine Vorteilsentscheidung nicht mehr rückgängig machen, wenn zwischenzeitlich der Ball ins Aus gespielt wird. Der Schiedsrichter darf eine Entscheidung nur ändern, wenn er festgestellt hat (u.a. durch Befragen der Assistenten oder (in seltenen Ausnahmen) der Spieler), dass sie falsch war. Wichtige Voraussetzung: Das Spiel darf noch fortgesetzt worden sein !
6	-----
7	Der Schiedsrichter muss verlorengegangene Zeit (im Gegensatz zur vergeudeten Zeit) nachspielen lassen.
8	Bei Schiedsrichterbällen darf der Spielleiter Regelverstöße nicht mit Spielstrafen ahnden, wenn der Ball den Boden noch nicht berührt hat.
9	Wenn das Spiel durch einen irrtümlichen Pfiff unterbrochen wird, können Regelverstöße, die nach der Spielunterbrechung begangen werden, nicht mit Spielstrafen belegt werden. (Unzulässig ist auch der Zuruf „weitspielen“, um das Spiel fortzusetzen)
10	Der Schiedsrichter darf ein Tor auf keinen Fall anerkennen, wenn der Ball durch einen äußeren Einfluss berührt wurde, bevor er die Torlinie überquert.
11	-----
12	In dieser Regel ist verbindlich festgelegt, bei welchen Regelübertretungen der Spielleiter welche Strafe zu verhängen hat. (Verstößt er gegen diese grundlegenden Vorschriften, indem er z.B. bei einem absichtlichen Handspiel einen indirekten Freistoß verhängt, begeht er einen Regelverstoß. Regelverstöße können Spielwiederholungen nach sich ziehen). (Aus Regel 5:) Spielstrafen können nur verhängt werden, wenn sich das Vergehen auf dem Spielfeld ereignet und der Ball im Spiel ist. (Aus Regel 5:) Persönliche Strafen können gegen Spieler vor Beginn des Spieles erst nach Betreten des Spielfeldes ausgesprochen werden.
13 - 17	Wenn Regelverstöße vor der Spielfortsetzung begangen werden, kann der Spielleiter deswegen keine Spielstrafen verhängen. Das gilt gleichermaßen, solange der Ball nach der Spielfortsetzung noch nicht im Spiel ist (z.B. bei Freistößen und Abstößen aus dem (eigenen) Strafraum). Lässt der Schiedsrichter eine schnelle Spielfortsetzung zu, darf er beabsichtigte persönliche Strafen nicht mehr aussprechen. (!)
11 m	Bei Jugendspielen darf der Schiedsrichter keine Feldverweise auf Zeit aussprechen.

Lektion 3: Differenzierung beim Strafmaß

Vorüberlegungen

Die Unterrichtslehre in der Schiedsrichteraus- und Weiterbildung ist zumindest in der Bundesrepublik Deutschland bisher wenig durchdacht. Diese Behauptung lässt sich am leichtesten belegen, wenn man die in vielen Publikationen vorhandene Rubrik „Regelfragen und Antworten“ betrachtet. Eine typische Frage lautet: Ein Spieler schlägt seinen Gegenspieler. Entscheidungen des Schiedsrichters ?

Als Antwort wird neben der Spielfortsetzung, dem direkten Freistoß, als persönliche Strafe der Feldverweis erwartet. Fehlt dieser Zusatz, gibt es einen Punktabzug. Den eigentlichen Fehler begeht der Zensor !

Diese Aussage überrascht sicherlich zunächst. Der Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung soll im Folgenden angetreten werden. Damit sollen zugleich neue, relevante Einsichten für die Gestaltung der Lehrarbeit gewonnen werden.

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, sich vorab mit einem Manko der Spielleitungen zu beschäftigen.

Persönliche Strafen - ein Lotteriespiel ?

Wenn Schiedsrichter in die Kritik geraten, dann meistens im Zusammenhang mit der Verhängung (oder dem Auslassen) persönlicher Strafen.

In Niedersachsen wurden 1989 umfangreiche Untersuchungen darüber angestellt, ob die Klagen der Spieler und Trainer, die Spielleiter seien bei der Ahndung von groben Foulspielen und Unsportlichkeiten nicht berechenbar, berechtigt sind.

In diese Untersuchung, die wissenschaftlichen Kriterien standhielt, wurden ca. 600 Personen einbezogen, und zwar Schiedsrichter aller Leistungsklassen (von der Bundesliga bis zur Kreisklasse), verschiedener Altersstufen (so auch Jungschiedsrichter), männliche und weibliche Spielleiter sowie auch Funktionäre (Spielausschussmitglieder und Sportrichter) . Diesem Personenkreis wurden 23 Filmszenen auf einer Großbildleinwand zur Beurteilung vorgeführt. Damit persönliche Animositäten das Ergebnis nicht beeinflussen konnten, wurde auf ausländisches Filmmaterial zurückgegriffen. Um Wahrnehmungsmängel weitgehend auszuschließen, wurde jede Darstellung 3mal wiederholt.

Das Ergebnis der Untersuchung war besorgniserregend, wie nachstehend beispielhaft Einzelergebnisse dokumentieren:

Ein kräftiges, aber noch korrektes Rempeln, bei dem der Gegner zu Fall kommt, wurde von

- 50% der Kreisklassenschiedsrichter mit einer (nicht gerechtfertigten) Verwarnung bestraft. Nur
- 21% beurteilten den Vorgang richtig.

Ein Zufallbringen des Gegners durch einen Tritt von hinten wollten

- 42% der Bezirksschiedsrichter mit einer gelben Karte,
- 58% mit einem damals noch möglichen Feldverweis auf Zeit ahnden.

In einer Szene, in der es die „Schauspielerei“ eines Akteurs zu beurteilen galt, wollten es bei den Verbandsschiedsrichtern

- 12% bei einer Ermahnung belassen,
- 50% die gelbe Karte zeigen und
- 38% den Spieler auf Zeit des Feldes verweisen.

Auch die Spitzenschiedsrichter (Oberliga bis Bundesliga) zeigten keine besseren Ergebnisse. Bei der Beurteilung einer Spielverzögerung wollten (bei den damals noch recht vagen Vorschriften!)

- 25% nichts unternehmen,
- 54% es mit einer Ermahnung bewenden lassen und nur
- 21% eine persönliche Strafe aussprechen.

Insgesamt urteilten die Schiedsrichter in den höheren Klassen „humaner“ und ihre Abweichungen von der Norm waren weniger gering. Als Hartliner erwiesen sich die Bezirksschiedsrichter und die Funktionäre. „Fingerspitzengefühl“ bewiesen die Jungschiedsrichter und die Schiedsrichterinnen.

Dass sich bis heute im Grunde nicht viel gebessert hat, beweisen die Fernsehaufzeichnungen nationaler und internationaler Spiele. Auf (fast) gleiche grobe Regelübertretungen reagieren die Spielleiter oft recht unterschiedlich, wenn persönliche Strafen erforderlich sind.

Geplanter Ablauf der Lehrveranstaltung

1. Anbahnen der Erkenntnis, dass es „Kann- und Mussstrafen“ gibt
2. Regelkundlicher Längsschnitt zu den Mussstrafen (hier: Verwarnungen)
3. Aufzeigen der Abhängigkeit der Kannstrafen von verschiedenen Faktoren
4. Übung zur richtigen Dosierung der persönlichen Strafen (Lernzielkontrolle mit Videofilm)

Zu 1: Zu Beginn der Lehrveranstaltung sollen den Teilnehmern die nachstehenden Fragen beantwortet werden. Es ist dabei möglichst ein Arbeitsmittel zu wählen, das eine Selbstkontrolle zulässt (Kontrollfixsystem, Fragekärtchen mit den Lösungen auf der Rückseite, Profax- oder Lükgeräte). Damit erübrigt sich zunächst eine Diskussion über die Richtigkeit der Lösungen (auch wenn Proteste laut werden...).

Die Fragen:

1. Als ein Abwehrspieler den Ball nach einem Eckstoß aus der Gefahrenzone köpft, indem er sich auf einen Mitspieler aufstützt, gibt es von den heimischen Zuschauern stürmischen Beifall.

Wie verhält sich der Schiedsrichter?

- *Er nickt allenfalls anerkennend*
- *Er ist ein „Spielverderber“ und verhängt einen indirekten Freistoß*
- *Er ist „missgünstig“ und zeigt dem Spieler auch noch Gelb*

2. Ein Spieler stößt seinen Gegenspieler um ! Welche persönliche Strafe muss sein ?

- *Keine*
- *Verwarnung*
- *Feldverweis*

3. Kurz vor Spielende muss der Schiedsrichter beim Stande von 1:1 gegen die Heimmannschaft ca. 18 m vom Tor entfernt einen direkten Freistoß verhängen. Damit seine Mannschaft so kurz vor dem Abpfiff nicht noch ein Tor einfängt, stellt sich der Abwehrspieler, der den Freistoß verschuldete und sich dafür eine gelbe Karte einhandelte, vor den Ball und dirigiert die Abwehrmauer sehr sorgfältig.

- Das kann von ihm nach seinem Fehlverhalten auch erwarten
- Der Schiedsrichter sollte zur Eile antreiben und den „Dirigenten“ vertreiben.
- Der „Musiker“ muss das Orchester verlassen. (Feldverweis)

4. Ein Spieler verschafft sich durch ein Handspiel einen klaren Vorteil. Welche persönliche Strafe ist angebracht ?

- Ermessensentscheidung des Spielleiters
- Verwarnung
- Feldverweis

Bei der anschließenden Diskussion der Lösungen muss deutlich werden, dass bei den Fragen 1 und 3 persönliche Strafen zwingend vorgeschrieben sind. Bei den Fragen 2 und 4 liegt die Bestrafung im Ermessen des Schiedsrichters (2 = a, 4 = a), wobei bei der Frage 2 die Heftigkeit des Stoßes von Bedeutung ist und bei der Frage 4 zunächst einmal die Absicht unterstellt werden muss. Nicht jedes Handspiel bedingt eine persönliche Strafe, auch dann nicht, wenn sich aus der Regelübertretung Spielvorteile ergeben.

Die grundlegende Erkenntnis muss sein, dass zwischen Muss- und Kannstrafen unterschieden werden muss !!

Zu 2: Arbeitsteilig werden die Fußballregeln auf zwingend vorgeschriebene Verwarnungen durchgesehen (regelkundlicher Längsschnitt).

Mussstrafen am Beispiel „Verwarnungen“

Regel:	Anweisung
1	Es ist dem Torwart (und seinen Mitspielern) nicht gestattet, mit dem Fuß Markierungen auf dem Spielfeld anzubringen. Die schuldigen Spieler sind zu verwarnen
3	Wenn ein Auswechselspieler das Spielfeld ohne Genehmigung des Schiedsrichters betritt, ist er durch Zeigen der gelben Karte zu verwarnen. Wenn ein Feldspieler seinen Platz mit dem Torwart tauscht, ohne dass der Schiedsrichter dies genehmigt, werden die betreffenden Spieler verwarnt. (Pauschal) : Für jede andere Übertretung der Regel 3 (gemeint sind u.a. Wechselfehler) werden die betreffenden Spieler verwarnt. (Aus Regel 12) : Das Verlassen des Spielfeldes ohne Zustimmung des Spielleiters ist verwarnungswürdig.
12	Wenn ein Spieler wegen Mängel an seiner Ausrüstung das Spielfeld verlassen musste und es dann ohne Zustimmung des Schiedsrichters wieder betritt, ist er zu verwarnen. Das Spielen

	<p>ohne Schuhe ist nicht erlaubt und ist mit einer Verwarnung zu ahnden.</p> <p>Ein Spieler ist zu verwarnen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ - der sich unsportlich verhält ○ - der durch Handlungen und Worte seine Ablehnung der Schiedsrichterentscheidungen zu erkennen gibt ○ - der die Wiederaufnahme des Spiels verzögert ○ - wenn er die Rückpassregel durch einen Trick umgehen will ○ - der bei der Ausführung des Freistoßes die Rückpassregel umgehen will ○ - der gegen eine Schiedsrichterentscheidung protestiert ○ - der einen Gegner hält, um diesen daran zu hindern, in Ballbesitz zu gelangen ○ - der mit Hilfe der Hände ein Tor erzielt ○ - der ein unsportliches Handspiel (z.B. zur Verhinderung eines aussichtsreichen Angriffs) begeht ○ - der seine Arme ausstreckt, um einen Gegner zu stören ○ - der von einer Seite auf die andere tritt oder seine Arme auf und ab bewegt, um den Gegner zu behindern und zu zwingen, die Richtung zu ändern (ihn dabei aber körperlich nicht berührt). <p>Wenn ein Spieler in der Absicht, den Gegner zu verwirren, vor ihm herumtanzt und gestikuliert, ist er zu verwarnen.</p>
13	Spieler, die sich beim Freistoß nach Aufforderung nicht auf die vorgeschriebene Entfernung zurückziehen, müssen verwarnt werden. Bei vorzeitigem Vorlaufen aus der Mauer sind die schuldigen Spieler zu verwarnen, wenn der Freistoß wiederholt werden muss.
14	Stört ein Spieler die Vorbereitungen zu einem Strafstoß, so ist er zu verwarnen. Weigert sich der Torwart beim Strafstoß, seinen Platz einzunehmen, so muss er verwarnt werden.
15	Wenn ein gegnerischer Spieler bei der Ausführung eines Einwurfes den einwerfenden Spieler behindert oder stört, ist er zu verwarnen.
17	(Aus Regel 12): Wenn ein Spieler beim Eckstoß den vorgeschriebenen Abstand trotz Aufforderung nicht einhält, muss er verwarnt werden.



Zu 3: Die Kannstrafen werden von vielen Faktoren beeinflusst. Auf ein Transparent (Überschrift: Abhängigkeit der persönlichen Strafen) werden Folienplättchen (s.u.) gelegt, die diese Abhängigkeit aufzeigen.

Der Referent erläutert die einzelnen Fakten und gibt den Zuhörern gleichzeitig ausreichend Gelegenheit, die Aussagen durch eigene Beispiele zu untermauern.

Spielcharakter

Der Schiedsrichter wird in einem Lokalderby oder Abstiegskampf anders reagieren als bei einem Freundschaftsspiel.

Schwere des Fouls

Ein heftiger Tritt (ROT) ist anders zu ahnden als ein leichtes Hinterherkickern (GELB)

Häufigkeit des Regelverstoßes

Spielt ein Spieler den Ball nach einer Ermahnung ein weiteres Mal mit der Hand, ist zumindest eine gelbe Karte fällig.

Oder: Bemerkt der Spielleiter, dass es die Spieler einer Mannschaft offensichtlich auf den Leistungsträger einer Mannschaft abgesehen hat, wird er bei wiederholtem Foulspiel gegen diesen Spieler härter vorgehen, auch wenn verschiedene Spieler „sich Respekt verschaffen“.

Äußere Gegebenheiten

Es ist ein Unterschied, ob ein Spieler bei strahlendem Sonnenschein auf einem gepflegten Rasenplatz zu Fall gebracht wird oder bei klirrendem Frost auf steinhart gefrorenem Boden.

Entfernung des Balles

Es ist anders zu entscheiden, wenn ein ballführender Gegner gefoult wird als wenn der Ball im Moment der Regelübertretung weit vom Tatort entfernt ist.

Toleranz des Spielleiters

In einem Bundesligaspiel muss der Spielleiter einen großzügigeren Maßstab anlegen als bei einem Spiel der Junioren.

Mitverschulden des Gegners

Hat ein Spieler durch einen überharten Einsatz seinem Gegner sehr weh getan und der Gefoulte verliert für einen Moment die Beherrschung und stößt den schuldigen Spieler um, so kann ggf. eine Verwarnung statt eines Feldverweises die angemessene Strafe sein.

Prophylaktisch

Wenn ein Spiel auszuarten droht, sollte der Schiedsrichter sofort energisch einschreiten und bei der Verhängung persönlicher Strafen einen strengeren Maßstab anlegen.

Defensiv

Wie ein guter Skatspieler sollte der Spielleiter seine „Trümpfe“ in der Hand behalten und persönliche Strafen erst dann aussprechen, wenn es notwendig ist. Auf keinen Fall sollte er versuchen, sich mittels gelber Karten zu Beginn eines Spieles Respekt zu verschaffen.

Zu 4:

1. Vorführung des Videofilms „Persönliche Strafen“. Während der Vorführung sind in ein Arbeitsblatt die persönlichen Strafen einzutragen sowie die Entscheidung, ob es sich um eine Kann- oder Musselstrafe handelt.
2. Abschnittsweise Vorführung des Films : Die Teilnehmer begründen ihre Entscheidungen (Diskussion).

Erkenntnisse:

Unter Würdigung aller Faktoren, die „Kannstrafen“ beeinflussen, ist es nicht immer möglich, sich auf eine bestimmte persönliche Strafe festzulegen. Vielmehr wird der Spielleiter sich bei der Verhängung persönlicher Strafen in einem Rahmen bewegen müssen, der Toleranzen zulässt.

Es ist nicht sinnvoll, bei Regeltests nach persönlichen Strafen zu fragen, sofern sie nicht zwingend vorgeschrieben sind. Bei Neulingen z.B. sind sonst unangemessene Reaktionen bei der Bewertung von Regelübertretungen zu befürchten, wenn sie mit solchen „Schwarzweiß-Regelfragen“ geschult werden.

3. Erneute Vorführung des Films (Lernzielkontrolle) unter Verwendung der Arbeitsblätter. Diese Lernzielkontrolle sollte möglichst zu einem späteren Zeitpunkt (nächster Lehrabend) erfolgen, um die positiven Auswirkungen des Wiederholungseffekts zu nutzen.

Lehrmittel:

Videofilme zum Thema PERSÖNLICHE STRAFEN
Nr. 2014 (6,-€) sowie Nr. 2020 und Nr. 2021 (je 7,5€).
Zu allen Filmen gehören Arbeits- und Lösungsblätter.

Folienplättchen

Abhängigkeit der persönlichen Strafen

Spielcharakter

Schwere des Fouls

Häufigkeit des Regelverstoßes

Entfernung des Balles

Prophylaktisch

Äußere Gegebenheiten

Defensiv

Mitverschulden des Gegners

Toleranz des Spielleiters